

Geänderte Vorschriften

Änderungen des Bauproduktgesetzes führen dazu, dass in der Schweiz das bisherige VKF-System durch das Konzept der europäischen Brandschutznorm EN 16034 ersetzt wird.

Für **Aussentüren mit Brandschutzanforderungen** und solchen mit **Flucht- und Panikfunktion** ist seit dem 1. November 2019 eine Leistungserklärung erforderlich. Diese kann nur dann ausgestellt werden, wenn im betreffenden Betrieb eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) erfolgreich eingeführt wurde, die von einer notifizierten und akkreditierten Zertifizierungsstelle abgenommen ist. In der Schweiz ist das die [SIPZ AG](#) in Olten.

Die **Werkseigene Produktionskontrolle** (WPK) bestätigt, dass der Betrieb gemäss Norm befähigt ist, eine Tür so zu produzieren, wie sie gefordert ist. Das ist ein Qualitätszeugnis, welches der Leistungserklärung, die mit jeder Tür mitgeliefert wird, als Grundlage dient. Jeder Hersteller muss die WPK individuell auf seinen Betrieb abstimmen. Dabei dient in den meisten Fällen ein vorgegebenes Handbuch als Grundlage zum Erstellen der eigenen Dokumente.

Für Betriebe, die weniger als 50 Brandschutztüren pro Jahr herstellen, reicht eine angepasste WPK in Form einer Selbstdeklaration aus. Allerdings sind auch bei dieser Variante die anfallenden Kosten nicht zu unterschätzen.

Die **Leistungserklärung** ist ein Dokument, das die wesentlichen Leistungen der Türe auflistet. Neben der Leistungserklärung müssen eine Herstellungs- und Montageanleitung, die Installationsanleitung, eine Wartungs- und Bedienungsanleitung sowie Sicherheitsinformationen vorhanden sein.

Kommt es später zu einer Reklamation, wird das eingebaute Element mit der Leistungserklärung verglichen. Der Ansprechpartner ist und bleibt der Hersteller.